



Menschenrechte – Wegweiser im Kampf gegen den Klimawandel?

THEODOR RATHGEBER
Oktober 2011

- Der Klimawandel verletzt Menschenrechte. Die wechselseitige Integration von Klima- und Menschenrechtsregime ist unabdingbar, um die ärmsten Bevölkerungsgruppen und Staaten oder Staatengemeinschaften vor weiterer Verelendung zu schützen.
- Es gibt genügend Instrumente und Mechanismen, mit denen die Integration umgesetzt werden kann. Das UN-Menschenrechtssystem verfügt über einschlägige Normen und ausgeklügelte Verfahren, um den Aufgaben der Klimarahmenkonvention gerecht werden zu können.
- Das Vorhaben, Klima- und Menschenrechtsregime wechselseitig zu integrieren, kann nicht allein durch Einsicht und argumentative Stärke umgesetzt werden. Notwendig ist die aktive Auseinandersetzung mit klimabedingten Menschenrechtsverletzungen im nationalen wie internationalen Bereich. Ebenso bedarf es der Unterstützung entsprechender Akteure.



Inhalt

1. Einleitung	2
2. Die aktuelle politische Debatte	2
3. Das UN-Menschenrechtssystem und das Thema Klimawandel	3
4. Potenzieller Ertrag des Menschenrechtsansatzes für das Klimaregime	6
5. Klimaregime und Menschenrechte	9
6. Verknüpfung des Klima- und Menschenrechtsregimes	11
7. Handlungsempfehlungen	13
Literatur	15



1. Einleitung

Der Klimawandel und seine Folgen sind inzwischen in vieler Munde. Doch spiegelt sich der Erkenntnisgewinn auch in angemessenen Taten wider? Zweifel sind angebracht, denn neuere Daten zur Erderwärmung prognostizieren eher eine Zunahme von drei bis vier Grad Celsius als eine Annäherung an das 2-Grad-Ziel. Zudem wollen einflussreiche Stimmen in gewichtigen Ländern nicht verstummen, die den von Menschen erzeugten Anteil an der Erderwärmung grundsätzlich infrage stellen oder als irrelevant abtun, obwohl die Tatsachen für sich sprechen: Seit dem vierten Sachstandsbericht des Weltklimarates (*Intergovernmental Panel on Climate Change*, IPCC) aus dem Jahr 2007 und einer Vielzahl weiterer Berichte zum Klimawandel und seinen Folgen kann die von Menschen verursachte Erderwärmung nur schwerlich negiert werden.¹

Was wäre also – über bestehende Aktivitäten hinaus oder alternativ – zu tun, um das Wissen über die katastrophalen Folgen eines kaum gebremsten Klimawandels in entschiedenes Handeln zu verwandeln?

Ein Thema, das vor ähnlichen Umsetzungsproblemen steht, spielt in den Debatten bislang eine marginale Rolle: die Frage, inwieweit Klimawandel Menschenrechte verletzt. Immerhin hat der UN-Sicherheitsrat im Juli 2011 in einem präsidentialen Statement den Klimawandel als globale Gefahr für den sozialen Frieden identifiziert. Weltweit führen die Auswirkungen der Erderwärmung in Form von Dürren, Überschwemmungen oder Erdbeben dazu, dass Menschen ihre natürlichen Lebensgrundlagen verlieren. Dadurch wird die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in vielen Ländern gefährdet, und vielerorts mussten Menschen beispielsweise schon vor Überschwemmungen fliehen.

Gemessen an den Menschenrechtsstandards bedeutet Klimawandel heute bereits, dass das Recht auf Gesundheit und Leben, auf Nahrung und Wasser, Wohnung und insgesamt einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 11 des Internationalen Pakts zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten) beeinträchtigt und verletzt wird. Bei ungebremstem Ausstoß der Treibhausgase

und entsprechender Erderwärmung sind darüber hinaus die Kultur lokaler Bevölkerungsgruppen und politische Freiheitsrechte wie die Staatsbürgerschaft in relevantem Maße bedroht – wenn etwa Inselstaaten im Pazifik buchstäblich untergehen.

Der vorliegende Beitrag zeichnet nach, wie das Thema Klimawandel in das UN-Menschenrechtssystem einbezogen werden kann, und argumentiert mit dem Mehrwert einer solchen Verknüpfung. Bislang sind das Klima- und das Menschenrechtsregime nicht miteinander verzahnt, und sie verfügen über unterschiedliche, institutionelle Mechanismen der Umsetzung. Um ermessen zu können, welche Vor- und Nachteile eine Verknüpfung hätte, gibt der Text einen Überblick zu den normativen und institutionellen Entwicklungen des Menschenrechts- und Klimaregimes. Darüber hinaus versucht er die Frage zu beantworten, wie ein menschenrechtsbasierter Ansatz für die Klimapolitik und eine Verknüpfung beider Regime fruchtbar gemacht werden können. Der letzte Abschnitt stellt Empfehlungen an verschiedene Akteure vor.

2. Die aktuelle politische Debatte

Ungenauigkeiten in den Berichten des Weltklimarates haben den Klimaskeptikern Auftrieb verschafft, um einzelne Fakten zu bestreiten und die Debatte um die Zukunft des Planeten und die Verantwortung darüber gleich mit zu erledigen. Ohne hier auf Details einzugehen, lässt sich aus der bisherigen Diskussion folgender Schluss ziehen:² Es gibt keine Belege für absichtliche, auf Täuschung angelegte Fehlleistungen, und die Mängel und offenen Fragen geben keinerlei Grund, an den zentralen Aussagen der Klimawissenschaft zu zweifeln. Alle relevanten Wissenschaftler, die zu den Ursachen der Erderwärmung arbeiten, sind sich einig: Die von menschlichen Aktivitäten ausgehenden Treibhausgase sind hauptverantwortlich für einen Klimawandel in existenzbedrohendem Ausmaß.

Im Zuge der Berichterstattung zu und nach Kopenhagen drang die dramatische Dimension des Themas verstärkt zur breiten europäischen und nordamerikanischen Öffentlichkeit und Politik durch.³ Dass Orkane, Über-

1. Zum Klimawandel und seinen Folgen vgl. u. a. IPCC 2007a, 2007b, 2007c und 2008; Stern 2006; UNDP 2007; Diakonisches Werk der EKD et al. 2008; Welzer 2008; die Risikoanalysen der WHO 2009 und WHO / Health Care Without Harm 2009; Oxfam International 2009; DARA 2010.

2. Zu den Kontroversen siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Kontroverse_um_die_globale_Erderwärmung oder <http://www.klima-sucht-schutz.de/klimaschutz/klimawandel/climategate-und-fehler-des-ippc.html> und weitere, dort angegebene Quellen.

3. Vgl. Bals und Neubauer 2009; VENRO 2009.



schwemmungen und Dürren deutlich und dauerhaft zunehmen und die grundlegenden Bedingungen der menschlichen Existenz tiefgreifend verändern, ist mindestens in Europa inzwischen Allgemeingut. Gleichwohl gibt es offenbar noch immer keine angemessene Antwort auf diese große Herausforderung – obwohl inzwischen massiv gewarnt wird vor sozialem Unfrieden, massiven Fluchtbewegungen, gewaltförmigen Konflikten oder gar Kriegen um knapper werdende Ressourcen und vor der irreversiblen Umkehrung wichtiger, klimawirksamer Wasser- und Luftströme, sofern das 2-Grad-Ziel verfehlt wird.⁴ Hat dies zu einer nachhaltigen Verstärkung der Politik und Öffentlichkeit geführt? Nein, offenbar wird angenommen, die Folgen des Klimawandels ließen sich mit gewohntem Katastrophenmanagement und einer Versicherungslösung für eintretende Schäden bearbeiten.

Inwieweit ist dies relevant für das Thema Menschenrechte? Ursachen, Zuordnung und Verantwortlichkeiten für die menschlichen Existenzbedrohungen durch den Klimawandel sind nicht per se so schlüssig und kausal zu belegen, dass eine völkerrechtliche Pflichtverletzung des Nationalstaates festgestellt werden könnte.⁵ Wenngleich einige Zahlen die Verantwortung von Ländergruppen zur Genüge belegen: Europa und die USA haben im Zeitraum von 1850 bis zum Jahr 2000 rund 60 Prozent der Treibhausgase in die Atmosphäre ausgestoßen, China sieben und Indien zwei Prozent. Die unterentwickelten und die am wenigsten entwickelten Länder, die ungefähr 80 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen, steuerten hingegen nur 23 Prozent bei.⁶ Ethisch ist dies zweifelsohne ein Problem, aber auch menschenrechtlich? Es gibt bislang kein explizites Menschenrecht auf lebenserhaltende Umwelt- und Klimabedingungen.

Wer nicht nur die moralische Keule schwingen, sondern angesichts der Größe und Dringlichkeit dieser Herausforderungen eine zwingende Argumentation entwerfen will, greift meist auf Rechtskonstruktionen zurück. Existenznot, Leiden und Ängste, Schutz der Betroffenen,

Dringlichkeit und Unmittelbarkeit der Aufgabenstellung, Gerechtigkeit, einschlägige, international anerkannte Normen und Begriffsauslegungen, Verfahren und Mechanismen zur friedlichen Streitschlichtung, relative Verbindlichkeit sowie überprüfbares, verantwortliches Handeln im internationalen Kontext – diese Stichworte umschreiben die komplexe Aufgabenstellung und führen inhaltlich zu den Menschenrechten als ureigenstem Terrain für das Recht auf ein friedvolles, angstfreies und würdiges Dasein.

Im Kontext des Klimawandels sind das vor allem das Recht auf Gesundheit und Leben, auf Nahrung und Wasser, Wohnung und gesunde Umwelt sowie der Bestand kultureller Spezifika lokaler Bevölkerungsgruppen. Der Klimawandel beeinträchtigt jedoch nicht allein die stoffliche Existenzsicherung. Wenn Inselstaaten etwa im Pazifik vom Untergang bedroht sind, stellt sich auch die Frage der Staatsbürgerschaft und der Garantie politischer Freiheitsrechte. Seit 2008 bringen vor allem Nichtregierungsorganisationen in Positions- und Diskussionspapieren den menschenrechtsbasierten Ansatz in die Diskussion um Klimawandel und Anpassungsaktivitäten ein. Zum Recht auf Nahrung und Wasser entwickelte sich dieser Diskussionsstrang inzwischen auch innerhalb der *Food and Agriculture Organisation (FAO)*.⁷ Und es gibt einen kritischen Diskurs zur klimaneutralen Gewinnung von Energie (Staudämme, Bio-Kraftstoffe), der entsprechende Vorhaben auf ihre Folgen für die Menschenrechte der lokalen Bevölkerung befragt.

3. Das UN-Menschenrechtssystem und das Thema Klimawandel

Institutionelle Integration

Innerhalb des UN-Menschenrechtssystems⁸ stand der Klimawandel lange Zeit kaum auf der Agenda. Eine von der ehemaligen UN-Menschenrechtskommission eingesetzte Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen (*UN Working Group on Indigenous Populations*) beschäftigte sich mit von Menschen hervorgerufenen Verän-

4. Das vom früheren UN-Generalsekretär Kofi Annan gegründete *Global Humanitarian Forum* schätzte in einer Studie von 2009, dass infolge des Klimawandels heute schon jährlich 300.000 Menschen vor allem in den von Armut gezeichneten Regionen der Welt sterben. Vier Milliarden Menschen gelten als besonders gefährdet, 500 Millionen als einem extremen Risiko ausgesetzt; vgl. *Global Humanitarian Forum* 2009. Die Hitzewelle 2003 in Europa kostete rund 35.000 Menschen das Leben; vgl. die Fallstudie in IPCC 2007a; zu prognostizierten Fluchtbewegungen siehe IOM 2008.

5. Vgl. Albuquerque 2010.

6. Pew Center on Global Climate Change, zitiert nach Caney 2009b.

7. Vgl. Diakonisches Werk der EKD et al. 2008; Germanwatch / Brot für die Welt 2008; FAO 2008 und 2009; VENRO 2009.

8. Dies umfasst die UN-Vertragsorgane, den UN-Menschenrechtsrat und Unterorgane sowie das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte; für den Kontext Klimawandel zu ergänzen um das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge und die Genfer Flüchtlingskonvention.



derungen der natürlichen Umwelt und den Folgen für indigene Territorien. Der UN-Sonderberichterstatter zu den Rechten indigener Völker behandelt seit 2005 die Folgen des Klimawandels explizit in seinen jährlichen Berichten, ebenso das *Ständige Forum* der UN über *indigene Angelegenheiten* in seiner Jahressitzung 2008. Eine größere institutionelle Dynamik setzte innerhalb des UN-Menschenrechtssystems ab 2008 ein, als die Malediven und andere Staaten, die aufgrund ihrer Insellage im Pazifik und in der Karibik vom physischen Untergang bedroht sind, beim Menschenrechtsrat die Resolution A/HRC/7/23 (*Human rights and climate change*) vorlegten. Darin wurde das Hochkommissariat für Menschenrechte beauftragt, zu diesem Thema eine Studie anzufertigen.

Der Anfang 2009 vorgelegte Bericht nahm Bezug auf den Sachstandsbericht des Weltklimarates. Er benannte anhand der dort beschriebenen Fallbeispiele die gefährdeten Menschenrechtsnormen und besonders bedrohte Bevölkerungsgruppen: Recht auf Gesundheit, würdigen Lebensstandard (Wohnen, Ernährungssicherheit, Zugang zu sauberem Trinkwasser) sowie spezifische Gruppenrechte bei indigenen Völkern oder nationalen Minderheiten. Zudem beschrieb der Bericht die Folgen des Klimawandels hinsichtlich der Vertreibung oder Umsiedlung von Menschen oder ganzer Bevölkerungsgruppen und die daraus entstehenden Konflikte und Risiken für die Sicherheit von Staaten. Ein weiteres Kapitel beschäftigte sich mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen der Staaten gemäß den geltenden Menschenrechtsstandards. Die Verantwortung des Nationalstaats für die Menschenrechte und die faktische Verursachung von Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Erderwärmung durch Dritte verknüpfte der Bericht mit dem Auftrag an die Staaten, international zu kooperieren (Stichwort: extraterritoriale Staatenpflicht). Westliche Industrieländer erkennen diese Aufgaben zwar an, lehnen jedoch eine rechtliche Bindung ab und behalten sich vor, die Leistungen freiwillig und im Rahmen bilateraler Beziehungen zu gewähren. Insgesamt stellte der Bericht zwar nichts Neues fest, klärte aber nun regierungsamtlich, dass der Klimawandel sich negativ auf Menschenrechte auswirkt.⁹

Im nächsten Schritt beauftragte der UN-Menschenrechtsrat im März 2009 (mittels Resolution A/HRC/RES/10/4) einschlägig tätige Sonderberichterstatter,

9. OHCHR 2009.

die Folgen des Klimawandels künftig in ihren thematischen Mandaten zu untersuchen und in die Berichte aufzunehmen.¹⁰ In der gleichen Resolution wurden die Bevölkerungsgruppen hervorgehoben, die sich in einer »gefährdeten« Lage befinden (*vulnerable situation*). Die Staaten wurden zur internationalen Kooperation aufgefordert, um die Klimarahmenkonvention (*UN International Framework Convention on Climate Change*) effektiv und nachhaltig umzusetzen. Gleichzeitig schlugen Menschenrechtsexperten und Staatenvertreter im Rat vor, ein Mandat der UN-Sonderverfahren einzurichten, um die Folgen des Klimawandels systematisch zu bearbeiten.

Das Soziale Forum, ein Unterorgan des Menschenrechtsrates, bündelte im Bericht über seine Sitzung im Oktober 2010 – mit Blick auf die damals anstehende Vertragsstaatenkonferenz im mexikanischen Cancún – die Erwartungen an eine menschenrechtsorientierte Klimapolitik. Der Bericht empfahl unter anderem, ein Mandat der Sonderverfahren zum Klimawandel und dessen Folgen für die Menschenrechte einzurichten, erinnerte an die Verantwortung der Staaten und mahnte eine sinnvolle Beteiligung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen an den Verhandlungen an.¹¹

Zur 18. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September 2011 haben die Regierungen von Bangladesh und den Philippinen eine Resolution mit dem Vorschlag eingebracht, mit einem Seminar im kommenden Jahr das Bemühen um ein spezifisches Mandat der Sonderverfahren voranzutreiben. Dem gegenüber steht das Betreiben einiger Länder wie der Schweiz, Großbritannien und den Malediven, ein Mandat zum Thema Umwelt aus der Taufe zu heben und darin das Thema Klima einzubetten. Viele direkt betroffene Staaten befürchteten allerdings, dass dadurch ihr Anliegen verwässert wird.

Die Diskussionen im Rat lassen den Schluss zu, dass bisherige Mandatsträger zwar das Thema Klimawandel berücksichtigen und Empfehlungen dazu ausarbeiten

10. UN Human Rights Council 2009. Dazu zählen vor allem die Mandate zum Recht auf angemessenes Wohnen, Nahrung, sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen sowie die Mandate extreme Armut, Entwicklung, indigene Völker, Minderheiten und intern Vertriebene. Die Mandatsträger der Sonderverfahren hatten in einer Erklärung zum Internationalen Menschenrechtstag am 10. Dezember 2008 auf den Klimawandel als neue Herausforderung Bezug genommen; UN Special Procedures 2008. Die Sonderberichterstatterin zum Mandat sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, Catarina de Albuquerque, fertigte 2010 ein Positionspapier an; siehe Albuquerque 2010.

11. Vgl. UN Social Forum 2011, insbesondere Paragraph 60 a)-i).



können, aber es ist auch offensichtlich, dass die systematische Auswertung fehlt und etwa in Bezug auf das Thema klimainduzierte Flüchtlinge dringlich ist. Aus der Geschichte der Sonderverfahren lässt sich zudem voraussagen, dass ein spezifisches Mandat vor allem die betroffene lokale Bevölkerung ermutigen wird, sich an den Mandatsträger zu wenden. Über diese Dokumentation sehr konkreter Fälle lassen sich recht genau das Ausmaß und die Schwere aktueller oder drohender Menschenrechtsverletzungen feststellen und entsprechende Gegenmaßnahmen erwägen.

Normative Integration

Parallel zur institutionellen Verankerung des Themas entwickelten sich inhaltliche Leitgedanken zu Menschenrechten und Klimawandel innerhalb der UN-Vertragsorgane (*Treaty Bodies*), die die Umsetzung der Menschenrechtskonventionen überprüfen. Der 4. Sachstandsbericht des Weltklimarates hatte Menschenrechtsverletzungen beim Recht auf Wasser, Nahrung und Gesundheit angeführt.¹² Die Menschenrechtsabkommen selbst enthalten keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Thema Klimawandel und auch kein explizites Recht auf eine sichere und gesunde Umwelt. Gleichwohl haben die Vertragsorgane die Ausdeutung der Normen immer wieder an neue Problemkonstellationen angepasst. Der Schutz der Umwelt wurde grundlegend mit dem Recht auf Leben begründet – so mittels Artikel 6 des Internationalen Paktes zu zivilen und politischen Rechten (Zivilpakt) und ebenfalls mittels Artikel 6 der Kinderrechtskonvention. Der UN-Ausschuss zur Kinderrechtskonvention legte für die frühe Kindheit eine gesunde Umwelt als unabdingbaren Standard fest, damit Kinder überleben und sich entwickeln können.¹³

Eine zentrale Stellung hat der Internationale Pakt zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (Sozialpakt). Er verpflichtet die Vertragsstaaten, die Lebensverhältnisse menschenwürdig zu gestalten, und schützt elementare Lebensbereiche wie Ernährung, Gesundheit, Bildung und Arbeit. Im Kontext Klimawandel kommt dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard in Artikel 11 besondere Bedeutung zu. Ebenso postu-

lieren die Vertragsorgane zur Kinderrechtskonvention (Artikel 24.2.c), Frauenrechtskonvention (Artikel 14.2.h.) und Konvention zu Menschen mit Behinderungen (Artikel 28.2.a.) den Zugang zu sauberem Trinkwasser als notwendige Voraussetzung für einen angemessenen Lebensstandard. Gleiches gilt für das Recht auf eine angemessene Wohnung und auf den höchstmöglichen Standard zur physischen und mentalen Gesundheit (Artikel 12 Sozialpakt).

Viele Analysen beschäftigen sich mit dem Recht auf Nahrung, Sozialpakt Artikel 11. Entsprechend dem Allgemeinen Kommentar Nr. 12 (*General Comment*; maßgebende Auslegung eines einzelnen Menschenrechts) ist der Vertragsstaat verpflichtet, die Möglichkeiten zu schaffen, dass sich Staatsbürger von den natürlichen Ressourcen eigenständig ernähren können. Gefährdete Bevölkerungsgruppen sind verstärkt zu schützen. In einer kürzlichen Stellungnahme zum Staatenbericht Australiens drückt der UN-Ausschuss seine Sorge darüber aus, dass die Regierung gesetzlich zu wenig unternimmt, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu mindern und den *Aborigines and Torres Strait-Islanders* (indigenen Völkern) das Recht auf Nahrung und auf Wasser entsprechend den Vorgaben des Sozialpakts zu garantieren.¹⁴

Der Ausschuss zur Kinderrechtskonvention hebt in Bezug auf Artikel 24.2.c. hervor, dass Mangelernährung und Krankheit bei Kindern angemessen zu bekämpfen sind und auf die Risiken der Umweltverschmutzung zu achten ist. In seiner Stellungnahme zum Staatenbericht Grenadas drang der Ausschuss 2010 darauf, dass die Regierung zusammen mit internationalen Partnern einen Entwicklungsplan zum Management von Umwelt- und Naturkatastrophen erstellen sollte, um die negativen Folgen des Klimawandels abzuwenden.¹⁵ Insgesamt argumentieren inzwischen auch die UN-Vertragsorgane zur Frauenrechts- und Anti-Rassismuskonvention mit dem Klimawandel. Zu erwähnen ist schließlich noch das bislang nur als Absichtserklärung bestehende und insofern völkerrechtlich nicht bindende »Recht auf Entwicklung«, das die Verpflichtung zur »internationalen Kooperation« als grundlegend für die effektive Umsetzung der Menschenrechte postuliert.¹⁶

12. IPCC 2007a:44-47; vgl. auch UNDP 2007.

13. Auslegung von Artikel 6 Kinderrechtskonvention durch den Allgemeinen Kommentar Nr. 7, CRC 2006.

14. CESCR 2009.

15. CRC 2010.

16. Zum Recht auf Entwicklung in der Klimadiskussion vgl. Baer et al. 2007.



Vor allem die UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Nahrung, Wohnung und Gesundheit sind dazu übergegangen, die Folgen des Klimawandels besonders in Bezug auf gefährdete Bevölkerungsgruppen systematisch zu erforschen und Handlungsempfehlungen zu formulieren.¹⁷ Beim Recht auf Selbstbestimmung (Zivilpakt und Sozialpakt, jeweils Artikel 1) ist für diesen Kontext relevant, dass niemand ungewollt seine Subsistenzmittel verlieren darf. Der Vertragsstaat ist verpflichtet, dieses Recht auch für Völker durchzusetzen, die nicht auf seinem Staatsgebiet leben. Der drohende Untergang von Inselstaaten durch die Erderwärmung verpflichtet demnach den Vertragsstaat, dafür zu sorgen, dass die durch Umsiedlung bedrohten Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung weiter ausüben könnten.

Im Bereich der politischen Menschenrechte hat die Informations- und Meinungsfreiheit eine unmittelbare Bedeutung. Der Zivilpakt enthält in Artikel 19 das Recht auf Zugang zu Informationen, wenn es etwa darum geht, die Öffentlichkeit zu informieren oder Warnungen über vermutete Schäden frühzeitig weiterzugeben. Artikel 6 der Klimarahmenkonvention sieht das ebenso vor. Artikel 25 des Zivilpakts verpflichtet den Vertragsstaat, Betroffene hinreichend zu konsultieren und zu garantieren, dass sie an der Meinungsbildung und dem Entscheidungsprozess – etwa zu einer Umsiedlungsmaßnahme aus Risikogebieten – beteiligt werden. Das proaktive Verbreiten von Informationen und die Beteiligung der Betroffenen sieht auch die Aarhus-Konvention von 1998 vor (*Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters*).

Prozedurale Integration

Über den normativen Inhalt hinaus, und im Unterschied zur Klimarahmenkonvention, verfügen die meisten Menschenrechtsstandards über institutionelle Mechanismen, um die Umsetzung der Abkommen von unabhängigen Experten überprüfen und Betroffene unter bestimmten Bedingungen direkt zu Wort kommen zu lassen. Unbeschadet der verfahrensrechtlichen Hürden, die teilweise

bestehen, gibt ein solcher Mechanismus einzelnen Personen ein Mittel an die Hand, sich über die jeweilige nationale Regierung zu beschweren. Dies erlaubt wiederum, sich einen recht genauen Überblick zu verschaffen, wie drängend und schwerwiegend eine Rechtsverletzung ist. In ähnlicher Weise können die Mandatsträger der Sonderverfahren und das Amt des Hochkommissariats fungieren. Für die Beschwerdeführer ist letzteres der leichtere Weg, da sie im Unterschied zu den Vertragsorganen nicht den nationalen Instanzenweg durchlaufen müssen, bevor sie Beschwerde erheben.

Damit diese Instrumente zum Tragen kommen, müssten sie systematisch in den Verhandlungsprozess eingebunden werden. Der knappe Überblick über das Menschenrechtsregime zeigt jedoch, dass zunächst die Menschenrechtsinstrumente selbst für das Thema Klimawandel stärker sensibilisiert werden müssen, ehe darüber Druck auf den Verhandlungsprozess aufgebaut werden kann. Einzelne Mandatsträger der Sonderverfahren erarbeiten für ihren Aufgabenbereich Leitsätze zur Verknüpfung von Menschenrechten und Klimawandel. Rechtlich nicht verpflichtet, sondern freiwillig sind einige Staaten dazu übergegangen, im Rahmen der periodischen Länderüberprüfung (*Universal Periodic Review, UPR*) beim Menschenrechtsrat die Folgen des Klimawandels für die Lage der Menschenrechte in ihrem Land darzustellen. Länger dauern wird es, durch ein Vertragsorgan einen Allgemeinen Kommentar zu verfassen, um den Staaten für ihre Pflichten und Länderberichte eine Vorgabe zu liefern.

4. Potenzieller Ertrag des Menschenrechtsansatzes für das Klimaregime

Unbestritten scheint insgesamt die Einsicht, dass die Menschenrechtsstandards und ihre Mechanismen eine Fülle von Möglichkeiten bieten, um auf vertraglich vereinbarter Grundlage den Klimawandel mit seinen Folgen rechtlich und politisch bewerten und in einer für die Opfer bzw. Rechtsträger angemessenen Weise behandeln zu können. Dies ist zugleich die erste Dimension des Wirkungspotenzials: Die menschenrechtsbasierte Bewertung der Klimawandelfolgen stellt den Menschen ins Zentrum, besonders Angehörige gefährdeter Bevölkerungsgruppen. Von ihnen handeln zwar auch die Berichte des Weltklimarates – allerdings verharren sie dort in der Rolle der Opfer und treten nicht als Rechtsträger in Erscheinung. Gerade weil die Beziehung von

17. Ziegler 2008; Kothari 2008; Hunt 2008; Columbia Law School 2009; Schutter 2010. Zu einem Überblick über die einzelnen Menschenrechtsnormen und ihre Deutungen im Kontext Klimawandel siehe Caney 2009a; ICHRP 2008 und 2011; Rathgeber 2009. Zur erweiterten Rolle der UN-Sonderberichterstatter vgl. CIEL und FES 2009.



Ursachensetzung und Verantwortung einerseits sowie Schädigung andererseits so asymmetrisch ist, rückt die Folgenabschätzung entlang der Menschenrechte die Schwächsten in den am wenigsten entwickelten Regionen ins Licht und verleiht ihnen eine Stimme. Der Schutz der Opfer und Rechtsträger durch die Menschenrechte als Referenzrahmen ermöglicht darüber hinaus, die Politikoptionen und ihre Konsequenzen zu bewerten – wiederum mit Blick auf die Schwächsten in der Gesellschaft.

Die lokale Bevölkerung in den Ländern des globalen Südens befindet sich in einem Teufelskreis: Der geringe Zugang zu Ressourcen, zu relevanten Informationen über internationale Mechanismen der Einflussnahme, zu Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sowie zur Kompetenzbildung und eine schwach entwickelte soziale Infrastruktur erhöhen ihre Anfälligkeit und die Schäden aus der Erderwärmung. Ebenso wirken die Folgen des Klimawandels bei der ungleichen Verteilung von Reichtum und Einkommen zusätzlich belastend und erschweren es der lokalen Bevölkerung, eigene Mittel zur aktiven Bewältigung anzuwenden oder zu entwickeln.

Eine zweite Dimension bezieht sich auf den Bereich der Selbstorganisation. Die Berufung auf Menschenrechte legitimiert das eigene Anliegen, den Nationalstaat und die Verpflichtung zur internationalen Kooperation einem Rechtfertigungszwang auszusetzen. Legitime Rechte geltend zu machen, vergrößert die Chance, eigene Interessen zusammen mit anderen zu artikulieren und eine aktive Beteiligung an der Folgenabschätzung sowie der Wahl der Gegenmittel sicherzustellen. Wenngleich aus dem Menschenrechtskanon kein Recht auf eine direkte Beteiligung an den Verhandlungen der Vertragsstaatenkonferenzen im Klimaregime abgeleitet werden kann, lässt sich bei indigenen Völkern ein solcher Prozess der Selbstorganisation national wie international beobachten. So konnten sie ihr Anliegen in die Kopenhagener Verhandlungen einbringen und in das Abschlussdokument lancieren. Der menschenrechtsorientierte Politikansatz fördert eine solche aktive Auseinandersetzung.

Eine dritte Dimension umfasst die Mechanismen und Instrumente, mit denen Folgen des Klimawandels für die Lebensbedingungen prägnant identifiziert werden können und durch die sich ein Streitschlichtungsprozess auf vertraglich vereinbarter Grundlage einleiten lässt. Durch die Beschwerdemechanismen haben auch Angehörige der lokalen Bevölkerung die Möglichkeit, sich aktiv zu

beteiligen und in einer international akzeptierten Begrifflichkeit Verantwortung und Wiedergutmachung einzufordern. Menschenrechte beschreiben das Mindestmaß an sozialer Sicherheit und freier Entfaltung, das der Staat zu gewähren hat. Der Streit um die menschenrechtliche Verankerung der Millenniums-Entwicklungsziele lässt erahnen, wie wirkmächtig eine solche Verknüpfung ist. Der Ansatz könnte außerdem den Nationalstaaten eine Hilfe sein, den Umfang an notwendiger Unterstützung und internationaler Kooperation in Sachen Finanzen und Technologie zu bestimmen sowie ein Monitoringsystem einzurichten. Das UPR-Verfahren beim Menschenrechtsrat lässt sich in diese Richtung entwickeln.

Eine vierte Dimension betrifft die sachgerechte Prioritätensetzung bei der Regulierung der Klimawandelfolgen. Sie bezieht sich auf die Dringlichkeit ebenso wie auf die existenzielle Bedrohung – angesichts der Unumkehrbarkeit bestimmter meteorologischer Prozesse, die einige Bevölkerungsgruppen langfristig vom Zugang zu Ressourcen der Existenzsicherung und kulturell bestimmter Lebensentwürfe ausschließt. Der Menschenrechtsansatz verhilft gefährdeten Bevölkerungsgruppen zum Vorrang, binnenstaatlich und international – etwa bei Verhandlungen über Finanz- und Technologietransfers, Waldschutzmaßnahmen, alternative Energieformen wie Agrokraftstoffe und ihre Folgen für die Nahrungssicherheit, Wasser- und Gesundheitsversorgung. Die Prioritäten aus dem Blickwinkel der Betroffenen zu setzen erfordert unabdingbar, die Folgen des Klimawandels entlang der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Mindeststandards der Menschenrechte auszuwerten. Die internationale, bi- und multilaterale Kooperation ist kein Ausgleich mittels milder Gaben, sondern eine Verpflichtung aus vertraglichen Abkommen.

In Ergänzung zum Klimaregime liefert der Menschenrechtsansatz, als fünfte Dimension, eine inhaltliche Orientierung für die aus dem Klimawandel erwachsenden Herausforderungen bei der Entwicklung armer und ärmster Länder. Fragen zu Gerechtigkeit und fairem Ausgleich, zu Anpassungsmaßnahmen, Vermeidungsstrategien, Technologietransfers lassen sich mit menschenrechtlich genormten Benchmarks beantworten. Die Zusammenarbeit der Staaten mit unterschiedlichen Interessen findet in den Menschenrechtsstandards eine authentische Plattform. Der Vorbehalt, dieser Ansatz ziehe Nationalstaaten zur Verantwortung, die zur klimabedingten Verletzung von Menschenrechten wenig bis



nichts beigetragen haben, kann plausibel nicht aufrechterhalten werden. Gerade deren Verhandlungsposition würde in der internationalen Kooperation durch den Rekurs auf Menschenrechte eher gestärkt.

Ungelöste Probleme

Allerdings ist der menschenrechtlich basierte Politikan-satz kein Allzweckinstrument, das die Probleme der Klimaverhandlungen einfach lösen könnte. Die Schwierigkeiten, kausale Zusammenhänge für einen lokalen Unglücksfall nachzuweisen, der geographisch weit entfernt ausgelöst wurde, bleiben bestehen. Die Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit bildet die Brücke, um gleichwohl Verantwortlichkeiten festlegen, die Ansprüche an die internationale Kooperation formulieren und mit fondsgestützten Modellen einen konkreten Lösungsansatz anbieten zu können.

Ungelöst bleibt ebenso die Einbeziehung von Unternehmen in die Menschenrechtssystematik. Zwar legte die UN-Unterkommission für Menschenrechte im Jahr 2003 Normen zur Verantwortung transnationaler Konzerne vor, die menschenrechtliche Pflichten für international operierende Unternehmen vorsahen; diese wurden jedoch rasch wieder von der Agenda genommen. Der Nachfolgeprozess mit dem Sondergesandten des UN-Generalsekretärs, John Ruggie, erbrachte ein Rahmenkonzept mit Leitsätzen (*UN Guiding Principles on Business and Human Rights*), das aber weder rechtlich bindend ist noch einen Beschwerdemechanismus enthält. Ein verpflichtendes Instrument, das die globale Wirtschaft klimarelevant reguliert, steht noch nicht zur Verfügung.

Weiterhin ungelöst bleibt auch das Thema Flüchtlinge. Einschlägige Studien sagen massive Fluchtbewegungen im Zuge steigender Meeresspiegel und der Verödung von Landstrichen voraus. Die meisten Flüchtlinge werden versuchen, wie auch heute schon, sich relativ nah bei ihrem ursprünglichen Siedlungsgebiet niederzulassen oder in die Stadt abzuwandern. Gleichwohl werden eher Hundert- denn Zehntausende Menschen auch jenseits der Landesgrenzen Zuflucht vor den Folgen der Erderwärmung suchen. Weder nationale Gesetzgebungen noch die internationalen Schutzregime für Flüchtlinge oder intern Vertriebene erkennen bislang klima- oder umweltbedingte Fluchtgründe und damit einen recht-

lichen Status und Schutz der Betroffenen an. Allein die Vielzahl der Begriffsvorschläge – Klimaflüchtlinge, Umweltflüchtlinge, Umweltvertriebene, Umweltmigranten – deutet an, wie schwierig dieses dringliche Problem ist. Vorschläge zur Lösung beschäftigen sich entweder damit, ein Zusatzprotokoll zur Genfer Flüchtlingskonvention oder zur Klimarahmenkonvention zu erarbeiten, oder schlagen fallweise Maßnahmen vor, die systematisiert nach und nach zu einem Schutzregime für Klimaflüchtlinge ausgebaut werden.¹⁸

Der Menschenrechtsansatz zur Bewertung von Sachlagen wird in der Öffentlichkeit eher wahrgenommen. Im Kontext Klimawandel kann er verdeutlichen, dass das Minimum an würdigem Leben nicht nur verletzt wird, sondern dass – im Wissen um Ursachen und Verursacher – der geringe politische Wille zur Problemlösung eher als krimineller Akt denn als Vergehen zu werten ist. Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang von Klimawandel darzustellen kann (mittelfristig) einen auf Wandel zielenden Verhandlungsansatz initiieren und Menschenrechte als Instrument der politischen Beschleunigung nutzen.

Ansätze einer Integration

Im UN-Menschenrechtssystem hat ein Prozess eingesetzt, der den Klimabereich in das Menschenrechtssystem integriert und praktische Wirkung zu entfalten beginnt. Dazu beigetragen haben die Studie des Hochkommissariats für Menschenrechte, die Resolutionen des Menschenrechtsrates, die Ergebnisse des Sozialen Forums, die Staatenberichte beim UPR-Verfahren, die Auswertungen der Sonderverfahren zum Recht auf Nahrung, Wohnung, Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen sowie die Anmerkungen der Vertragsorgane. Eine institutionelle Verknüpfung zum Klimaregime steht allerdings noch aus.

Einen Vorschlag zur wechselseitigen Integration von Menschenrechts- und Klimaregime entwickelten das Politikinstitut *EcoEquity* (ein Forschungsprojekt des *Earth Island Institute*, Berkeley) und das Stockholmer Umweltinstitut (*Stockholm Environmental Institute*): Ihr *Greenhouse-Development-Rights-Ansatz* umfasst

18. Vgl. IOM 2008; Biermann und Boas 2008; Kälin 2010; Ammer et al. 2010; Bauer 2010; Kolmannskog und Trebbi 2010; zu den UN-Richtlinien für intern Vertriebene siehe UN Commission on Human Rights 1998.



ökonomische, ökologische und menschenrechtlich-soziale Dimensionen. Er bezieht strukturelle Probleme der weltweiten Armut und Ungleichheit mit ein, um die Verhandlungen zum Klimawandel auf die Aspekte der sozialen Gerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung zu konzentrieren. Der minimale Bedarf für eine menschenwürdige Entwicklung muss auf drei Ebenen sichergestellt werden: beim Individuum, beim Nationalstaat sowie durch die internationale Kooperation aufseiten der hauptsächlichen Verursacher der Erderwärmung.

Als Mindestbedarf für eine menschenwürdige Entwicklung legt der Ansatz 20 US-Dollar Einkommen pro Tag fest. Mit Absicht wird nicht der Armutsindex von einem bzw. zwei US-Dollar Einkommen pro Tag herangezogen. Die Autoren beziehen sich auf Untersuchungen mehrerer UN-Organisationen, wonach erst ab einem Durchschnittseinkommen von 16 US-Dollar pro Tag Armut – Unterernährung, hohe Kindersterblichkeit, geringe Schulbildung, Nahrungsunsicherheit – wirklich überwunden ist. Die Autoren geben 25 Prozent dazu, um von der reinen Grundbedürfnisbefriedigung als Ideal von Entwicklung in ärmeren Ländern wegzukommen. Der *Greenhouse-Development-Rights-Ansatz* schlägt vor, alle Länder sowie alle Bevölkerungsgruppen in einem Land, deren durchschnittliches Einkommensniveau unter dieser Schwelle liegt, von einer (Kosten-) Beteiligung an der Bewältigung des Klimawandels so lange freizustellen, bis diese ›Wohlfahrtsschwelle‹ (*Responsibility and Capacity Index*) erreicht ist.¹⁹

Die Argumentation führt in einem zweiten Schritt das Recht auf Entwicklung an. Dieses fordert die Verbindung von politischen, zivilen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten sowie internationaler Kooperation als zentrale Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung und Loslösung aus der asymmetrischen Struktur internationaler Beziehungen. Letztere bestimmen den Zugang zu öffentlichen Gütern wie elektrische Energie oder soziale Infrastruktur. Außerdem stehen billige fossile Energieträger wie Erdöl und Erdgas den Ländern des globalen Südens nicht mehr im gleichen Maße wie den Industrieländern zur Verfügung, die daraus ihren Reichtum entwickelt haben. Ganz zu schweigen davon, dass die Erwärmung der Erde eine alternative Form des Energieeinsatzes erfordert. Aus der Verpflichtung

zur internationalen Kooperation leitet der Ansatz ab, dass Länder unterschiedlich – manche gar nicht – an den Kosten zur Bewältigung des Klimawandels zu beteiligen sind. Wirtschaftlich reiche Länder sollen einen größeren Beitrag leisten, als ihr Anteil am Ausstoß der Treibhausgase beträgt. Die ungleiche Verteilung der Lasten ist im Prinzip auch beim Klimarahmenabkommen enthalten.

Die Wohlfahrtsschwelle spiegelt die Mindeststandards der Menschenrechte wider, wie sie in den Auslegungen zu einzelnen Normen im UN-Menschenrechtssystem ausgeführt sind und wie sie die Pflichten der Staaten definieren. Ohne den Streit um die völkerrechtliche Bindung des Rechts auf Entwicklung entscheiden zu müssen, entwirft der *Greenhouse-Development-Rights-Ansatz* eine Methode, die Lasten und Nutzen zwischen den Ländern und innerhalb nationaler Gesellschaften nach den Mindeststandards für eine würdevolle Entfaltung des menschlichen Lebens aufzuteilen. Was davon findet sich im Klimaregime?

5. Klimaregime und Menschenrechte

Die Klimarahmenkonvention entsprang dem kritischen Diskurs über die Grenzen des Wachstums und der Einsicht, dass nicht viel Zeit bleibt, die natürlichen Grundlagen menschlichen Lebens in einem lebensspendenden Zustand aufrechtzuerhalten. Im Jahr 1988 war das IPCC (*Intergovernmental Panel on Climate Change*) eingesetzt worden, um wissenschaftliche Erkenntnisse über den Klimawandel auszuwerten. 1992 verabschiedeten die Staaten auf dem Erdgipfel von Rio de Janeiro die Klimarahmenkonvention und die Konvention über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity*). Beide Konventionen wurden angesichts der widerstreitenden Interessen normativ nicht ausformuliert, sondern gaben sich mit der Vertragsstaatenkonferenz ein Format, um rechtsverbindliche Beschlüsse in nachfolgenden Verhandlungsprozessen zu vereinbaren. Das *Kyoto-Protokoll* von 1997 ist Ergebnis eines solchen Prozesses.

Institutionelle Vorgaben

Artikel 2 der Klimarahmenkonvention definiert als zentrale Ziele zum einen die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau, das eine gefährliche, von Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert. Zum zweiten soll ein sol-

19. Vgl. Baer et al. 2008; zu einem Überblick über nachhaltige Entwicklung im Kontext Klimawandel siehe Netzer 2011.



ches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, in dem sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können. Zum dritten soll der Zeitraum so bemessen sein, dass die Ressourcen zur Sicherung der Nahrungsmittelerzeugung nicht vernichtet sind und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann. Laut Artikel 4 sollen die Vertragsstaaten unter anderem: das Thema Klimawandel in Politik und in Regierungsmaßnahmen zu den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Umwelt integrieren, Programme zur Abschwächung der Klimaänderungen erstellen und umsetzen, Technologien, Methoden und Verfahren zur Bekämpfung von Treibhausgasen entwickeln, anwenden, verbreiten und weitergeben, bei Anpassungsmaßnahmen kooperieren, Bildung und öffentliches Bewusstsein fördern sowie die Zivilgesellschaft beteiligen.

Artikel 3 postuliert die gemeinsame, wenn auch unterschiedliche Verantwortung für den Klimawandel und eine Vorleistungspflicht der Industrieländer. Er erkennt spezielle Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer an, spricht vom Recht auf nachhaltige Entwicklung und formuliert als Ziel die Zusammenarbeit für ein tragfähiges und offenes internationales Wirtschaftssystem. Des Weiteren wird die Aufgabe gestellt, Kriterien zur Verteilung von Lasten und Emissionsreduktionen zu entwickeln; wobei die Lastenaufteilung hier der Einteilung in politisch definierte Gruppen folgt (Annex-I-, Annex-II- und Nicht-Annex-I-Länder). In der Fortschreibung der Konvention haben die Annex-I-Länder – das sind im Wesentlichen die Mitgliedsstaaten der OECD (*Organisation for Economic Cooperation and Development*) und die Transformationsländer in Osteuropa und Asien – in der Bonner Erklärung 1999 Versprechen zur finanziellen Ausstattung dreier Fonds abgegeben: a) zu Anpassungsmaßnahmen, b) zu einem Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder und c) zu einem Spezialfonds Klimawandel.

Wesentliche Instrumente zur Umsetzung der Ziele der Klimarahmenkonvention sind die Berichte des Weltklimarates, die Vertragsstaatenkonferenzen und Mechanismen zur Minimierung der Erderwärmung. Laut den Berichten des IPCC werden als besonders relevant eingeschätzt: die Folgen des Klimawandels für die Landwirtschaft und Nahrungsvorsorgung, die ungenügende Finanz- und Technologiekooperation sowie die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung und deren selbst entwickelte Anpassungsleistungen. Auch bei den Diskussionen im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenzen spielt der Finanz- und Tech-

nologietransfer eine hervorgehobene Rolle. Zusammen mit Fragen der Vermeidung (*mitigation*) von und Anpassung (*adaptation*) an Klimaänderungen bilden Finanzen und Technologie die vier Säulen der Konferenzdebatten.

Die Teilnehmenden der Vertragsstaatenkonferenzen mit Sitz und Stimme kommen aus dem staatlichen Bereich. Selbst Vertreter der als gefährdet geltenden Bevölkerungsgruppen haben über die Teilnahme als Beobachter und Lobbyisten hinaus keine Möglichkeit, ihre Anliegen formell in die Verhandlungen einzubringen. Beharrliche Lobbyarbeit hat dazu geführt, dass im Kopenhagener Abschlussdokument von 2009 indigene Völker und andere lokale Waldbewohner als Bevölkerungsgruppe bei Maßnahmen zum Waldschutz speziell zu berücksichtigen sind. Erst bei der 16. Vertragsstaatenkonferenz im mexikanischen Cancún 2010 fand der Menschenrechtsaspekt Aufnahme in ein offizielles Dokument: Das Abschlussdokument besagt, dass die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte von großer Bedeutung für alle Aktivitäten zum Klimawandel ist.

Der *Clean Development Mechanism* (CDM) entstand mit dem Kyoto-Protokoll. Er soll Industrieländern mittels Investitionen in Entwicklungsländern ermöglichen, Emissionszertifikate zu erwerben, um so ihre Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgase erfüllen zu können – eine Art Ablasshandel. Diesem Mechanismus ist es bisher nicht gelungen, die Rechte und Bedürfnisse derjenigen Länder und Bevölkerungsgruppen zu fördern, die den größten Risiken der Erderwärmung ausgesetzt sind. Dagegen trägt der »Mechanismus zur Reduktion von Emissionen aus der Entwaldung und Waldschädigung in Entwicklungsländern« (*Collaborative Programme on Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation in Developing Countries*, REDD und REDDplus) Züge eines auf Rechten basierenden Ansatzes. So berücksichtigt REDDplus seit Cancún bei seinen Aktivitäten die Rechte indigener Völker und waldabhängiger Kommunen. Entsprechende Programme informieren über die Rechte der lokalen Bevölkerung am Wald, fördern deren gerichtliche Klärung sowie die Beteiligung an den Leistungen und Zahlungen aus dem REDD-Mechanismus. Die Erfahrungen mit REDDplus legen den Schluss nahe, dass die Forderungen der Waldvölker in diesem Mechanismus zwar stärker legitimiert worden sind, in der Praxis jedoch von erfolgreicher gerichtlicher Klärung und Partizipation kaum die Rede sein kann.²⁰

20. Aufzeichnungen einer von MISEREOR in Berlin durchgeführten Fachtagung am 27. Juni 2011 zum Thema »Rights before REDD«, vgl. auch Glöckle 2010.



Ist unter diesen Voraussetzungen eine Integration des Menschenrechtsregimes in das Klimaregime überhaupt möglich? Die bisherigen Auseinandersetzungen zu Fragen der Vermeidung, Anpassung, Finanz- und Technologiekooperation sowie der Ausgestaltung der beiden Mechanismen wurden überwiegend ohne Rekurs auf Menschenrechte geführt. Der Verhandlungsprozess zum Klimarahmenabkommen hat insofern keine institutionelle Einbindung geschaffen. Insgesamt ist der Prozess ins Stocken geraten, und der Menschenrechtsansatz wäre ein Beitrag, die Konflikte etwa um die internationale Kooperation oder die Lastenverteilung mit anderen Argumentationssträngen auszutragen und einen Weg aus der Sackgasse zu weisen. In wissenschaftlichen Kreisen wird immerhin darüber diskutiert, eine Institution zum Bereich Menschenrechte zu schaffen, die sich etwa des Flüchtlingsthemas annehmen würde. Das Klimarahmenabkommen postuliert, ähnlich dem Sozialpakt, zur Erfüllung der Aufgaben auch internationale Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Das einschlägigste institutionelle Format für eine mögliche Integration der Menschenrechte in das Klimaregime bilden die Vertragsstaatenkonferenzen. Sie könnten beispielsweise eine Arbeitsgruppe schaffen, die sich speziell mit Maßnahmen zum Schutz der lokalen, besonders gefährdeten Bevölkerung beschäftigen würde. Die aus dem Klimawandel absehbaren Folgen könnten in einem begrifflich anderen Kontext geordnet und mit neuen Lösungsoptionen verknüpft werden. In Ausführung der Klimarahmenkonvention könnten in der gleichen Einrichtung Verhandlungen starten, die sich mit der gerechten Verteilung der Lasten etwa bei Flüchtlingsbewegungen beschäftigen. Nicht zuletzt gerieten lokale Anpassungsleistungen und ihr Potenzial für globale Systemlösungen in den Blick, ohne die Hauptemittenten der Treibhausgase aus der Verantwortung zu entlassen. Auf mittlere Frist wäre eine Zusammenarbeit und Koordination mit den Institutionen des Menschenrechtssystems anzustreben.

6. Verknüpfung des Klimaregimes und Menschenrechtsregimes

Der von Menschen bewirkte Klimawandel beeinträchtigt und verletzt Menschenrechte. Hauptleidtragende sind Menschen in den Ländern des globalen Südens. Der UN-Sicherheitsrat identifiziert die Folgen des Klimawandels als Bedrohung für den Frieden. Die Klimarahmenkon-

vention postuliert als zentrale Ziele, die Treibhausgaskonzentration zu stabilisieren, ein lebensfreundliches Ökosystem zu bewahren, die Nahrungsmittelerzeugung zu garantieren, sowie eine nachhaltige Entwicklung. Wo wären Verknüpfungen plausibel und effektiv?

Am naheliegendsten ist die Verknüpfung im Themenfeld Sicherung der Nahrungsmittelversorgung. Zum Recht auf Nahrung liegen viele Untersuchungen mit ausdrücklichem Bezug auf die Gefahren des Klimawandels vor. Die Schlussfolgerungen werden voraussichtlich Gegenstand des nächsten IPCC-Berichts sein, der sich insgesamt ausführlicher den Menschenrechten widmen wird. Aus dem Kreis indigener Völker ist zudem bekannt, dass sie mit Blick auf den nächsten Bericht eigene Untersuchungen über die Klimawandelfolgen auf ihren Territorien und die dadurch verletzten Menschenrechte durchführen, um sie an den IPCC weiterzuleiten.

Die Studien zum Recht auf Nahrung könnten darüber hinaus im Rahmen des Klimaregimes als Grundlage für Politik und Regierungsmaßnahmen dienen. Das Menschenrechtsregime vermag zu sagen, welche Mindeststandards einzuhalten sind, welchen Verpflichtungen die nationale Regierung nachkommen und was seitens der internationalen Kooperation geleistet werden muss. Werden die Betroffenen beteiligt und können sie Beschwerdeverfahren einleiten, eröffnet sich überdies die Chance, Gefährdungen und spezifische Maßnahmen präzise zu identifizieren. Ebenso können durch die Integration des Menschenrechtsregimes Prioritäten – sachgerecht nach Lage der Dinge und weniger nach Zugehörigkeit zu politischen Gruppen – in den Programmen gesetzt werden: zur Abschwächung der Klimaänderungen, zur Anpassung der Ökosysteme, zur wirtschaftlichen Entwicklung auf nachhaltige Weise. Alles zusammen ermöglicht eine genaue, an der Menschenwürde orientierte Bewertung der Politikoptionen. Nicht zuletzt gäbe es eine Referenz für kohärentes Handeln auf nationaler wie internationaler Ebene.

Die Klimarahmenkonvention verlangt, eine Gerechtigkeitsperspektive in der internationalen Klimapolitik zu verankern. Den vorangehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass innerhalb des UN-Menschenrechtssystems dazu geforscht und debattiert wird. Auch bilden zunächst die Menschenrechtsstandards eine genuine Plattform, um die Zusammenarbeit der Staaten sachgerecht zu steuern. Zusammen mit der Aufgabenstellung



der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung für den Klimawandel bietet der *Greenhouse-Development-Rights*-Ansatz ein Modell, um auf Basis der Menschenrechte eine solche Unterteilung vorzunehmen. Manche Länder und Bevölkerungsgruppen haben dadurch Anspruch auf einen zusätzlichen Entwicklungsfreiraum zwecks Erreichung der Wohlfahrtsschwelle. Der Menschenrechtsansatz unterfüttert die Anforderung der Klimarahmenkonvention mit normativen Vorgaben und handlungsleitenden Ausdeutungen.

Entsprechendes gilt für die Entwicklung einschlägiger Benchmarks zur internationalen Kooperation, sowohl für Anpassungsmaßnahmen als auch für den Finanz- und Technologietransfer. Mehrere Mandate der Sonderverfahren entwickeln Richtlinien für die opfernahe und faire Umsetzung der Rechtsnormen. Zwei Mandate bearbeiten direkt die Frage einer gerechteren globalen Struktur in Sachen Weltwirtschaft und Welthandel: das Mandat zu den menschenrechtlichen Folgen der Außenverschuldung und das Mandat zu den Anforderungen an die internationale Solidarität aus menschenrechtlicher Perspektive. Hinzuzuziehen wäre noch die Expertise des Mandats zu extremer Armut. Die beiden ersteren Mandate sind zwar durch die Entstehungsgeschichte ideologisch vorbelastet und in der inhaltlichen Ausführung bislang nicht allzu überzeugend; das ließe sich allerdings rasch ändern, wenn die Ergebnisse dieser Studien etwa Verhandlungsgegenstand bei den Vertragsstaatenkonferenzen würden und sich ein Arbeitsprozess entwickelte, um ein tragfähiges und offenes internationales Wirtschaftssystem zu entwickeln.

Auch die in der Klimarahmenkonvention festgeschriebene Vorleistungspflicht der Industrieländer und die Anerkennung spezieller Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer könnte so kongenial ergänzt werden. Natürlich gäbe es weiterhin strittige Positionen. Die Verknüpfung mit dem Menschenrechtsregime hält hierfür zumindest ein Verfahren bereit, um die vertraglich vereinbarten Begriffe und Sprachregelungen durch völkerrechtlich autorisierte Institutionen überprüfen zu lassen und eine sachorientierte Streitschlichtung einzuleiten. Das wäre für die beteiligten Staaten nicht ohne Risiko. Die Vertragsstaaten zu den Menschenrechtskonventionen haben sich dazu jedoch rechtsverbindlich verpflichtet und sind gehalten, etwa in Berichten an die Vertragsorgane Rechenschaft über die Umsetzung abzugeben. Da Betroffene und andere nichtstaatliche Akteure

die Möglichkeit haben, mittels Parallelberichten an die Vertragsorgane zum Wahrheitsgehalt der Staatenberichte Stellung zu nehmen, werden sie sogar indirekt am Streitschlichtungsverfahren beteiligt.

Die Aussage im Abschlussdokument von Cancún, bei allen Aktivitäten zum Klimawandel die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, hat diese Szenarien nicht im Blick gehabt. Gleichwohl schwingt hier bereits mit, dass der Rekurs auf Menschenrechte im Verhandlungsprozess eine notwendige Ergänzung zur Klimarahmenkonvention darstellt. Menschenrechte ermöglichen eine recht genaue Bewertung der Politikoptionen und ihrer Konsequenzen besonders mit Blick auf die Schwächsten in der Gesellschaft – und mithilfe des *Greenhouse-Development-Rights*-Ansatzes auch für die am wenigsten entwickelten Länder. Bereits beim nächsten Bericht des Weltklimarates (2014) könnte ein Kapitel zur Verknüpfung von Klima- und Menschenrechtsregime eingefügt und bei einer der nächsten Vertragsstaatenkonferenzen eine Arbeitsgruppe dazu eingerichtet werden.

Wenn die Argumentation schlüssig und überzeugend ist, warum wird sie nicht umgesetzt? Zum einen argumentieren Klimaskeptiker, ein Einbezug der Menschenrechte verlangsamt und überlastet die Klimaverhandlungen. Außerdem gebe es im Menschenrechtsregime bereits zu viele Prinzipien, die nicht eingehalten würden. Weitere seien weder sinnvoll noch zielführend. Ohne Zweifel bedeutet ein zusätzliches Themenfeld mehr Arbeit. Aus der bisherigen Darstellung geht allerdings hervor, dass der Einbezug der Menschenrechte umgekehrt Verhandlungsblockaden lösen und einzelne Inhalte zielgerichteter festlegen kann. Dass Menschenrechte nicht eingehalten werden, liegt an unwilligen oder unfähigen Regierungen – national wie auch im Kontext der internationalen Kooperation – und kann kein Kriterium sein, als essenziell erachtete Mindeststandards für ein würdevolles Leben auszuklammern. Es ist offensichtlich, dass die bisherige Nichtberücksichtigung des Menschenrechtsregimes zu der irrigen Vorstellung führt, die Folgen des Klimawandels ließen sich ohne veränderte gesellschaftliche Leitbilder und allein mit einem besseren Katastrophenmanagement auf Basis von Versicherungsleistungen bewältigen.

Ein menschenrechtsbasierter Politikansatz zum Klimawandel verlangt daher von allen beteiligten Staaten mehr Zugeständnisse, als sie momentan zu machen be-



reit sind. Insbesondere würde ein Maßstab in die Verhandlungen eingezogen, dessen Festlegung nicht allein im Ermessen der Staaten läge und der ein hohes Maß an Transparenz mit sich brächte. Das ist nicht jedes Staates Sache. Darüber hinaus lässt sich beobachten, dass die Diskussionen auch bei den nichtstaatlichen Akteuren von unterschiedlichen Begriffen und Argumentationsfeldern dominiert sind: naturwissenschaftlich-technische Begriffskategorien im Rahmen des Klimaregimes, rechts- und politikwissenschaftliche Denkfiguren aufseiten des Menschenrechtsregimes. Der vorliegende Text bietet ein Beispiel dafür. Die Diskurs- und Argumentationsmuster ineinanderzufügen, wäre daher auch bei nichtstaatlichen Akteuren notwendig. Es handelte sich dabei um eine rationale Entscheidung, de facto aber wäre ein Prozess der dialogischen Annäherung zu organisieren, der nicht automatisch zustande kommt.

Der Rekurs auf das Menschenrechtsregime ist seinerseits kein Allzweckinstrument, um die wesentlichen Probleme bei den Verhandlungen über die Bewältigung der Klimawandelfolgen allein lösen zu können. Es wäre ein Versuch, dessen Erfolg sich nicht automatisch einstellte. Vor allem müsste er von Akteuren getragen werden, die einen solchen Ansatz aktiv einforderten. Einige Betroffene des Klimawandels haben entsprechende Selbstorganisationsprozesse national wie international in Gang gesetzt. Indigene Völker haben mit ihren Demonstrationen im Rahmen jüngster Vertragsstaatenkonferenzen, mit eigenen Politikpapieren und Studien sowie mit intensiver Lobbyarbeit das Druckpotenzial in Richtung eines menschenrechtlichen Politikansatzes für ihre Themen erhöhen können. Für die wechselseitige Integration des Menschenrechts- und Klimaregimes reicht die momentane Akteurslandschaft aber nicht aus.

Es mehren sich die Darstellungen in Medien, Wissenschaft und politischen Denkfabriken, die die Folgen des Klimawandels unter dem Aspekt verletzter Menschenrechte behandeln und so teilweise in die Öffentlichkeit transportieren. Die Chancen, dass Politik und Öffentlichkeit sich in ihrer Vorstellung von Entwicklung nachhaltig erschüttern und verstören lassen, steigen. Allerdings ist auch hier mit Blick auf eine breite Öffentlichkeit noch keine kritische Masse erreicht. Der Rekurs auf die Menschenrechte ist als Instrument der politischen Beschleunigung einzusetzen, damit der notwendige Legitimationsdruck entsteht und die Folgen des Klimawandels mit der erforderlichen Dringlichkeit bewältigt werden.

Die Praxis der Allianz kleiner Inselstaaten (*Alliance of Small Island States*; AOSIS)²¹ kann als Anhaltspunkt dienen, wie der vorgeschlagene Ansatz umgesetzt werden könnte. Dort sind alle Stufen der Intervention berücksichtigt, um Lösungen für den konkreten Ort zu finden: von der Schadensfeststellung oder entsprechenden Vermeidungsstrategie im lokalen Rahmen über die Programm- und Projekterarbeitung durch den Nationalstaat bis zum Aushandeln der notwendigen Komponenten seitens der internationalen Kooperation. Das Menschenrechtsregime einzubeziehen würde im Wesentlichen den verpflichtenden Charakter und die Standards im Sinne von Benchmarks oder Schwellen hinzufügen. Daraus leiten sich dann die menschenrechtlichen Verpflichtungen einzelner Staaten wie auch die Verantwortung einzelner Länder ab. Die Diskussion zur entsprechenden Einteilung der Staaten muss ja nicht neu erfunden werden.

7. Handlungsempfehlungen

Das Menschenrechtssystem mit dem Klimaregime zu verknüpfen ist eine komplexe Herausforderung, die nicht mit einer isolierten Handlung angegangen werden kann. Aus der Zusammenschau der Ausführungen ergäben sich vielfältige Möglichkeiten, diese Verknüpfung aktiv zu betreiben. Die folgenden Empfehlungen beschränken sich auf thematisch abgesteckte Handlungsfelder, in denen erste Schritte unternommen werden können bzw. vereinzelt bereits gegangen werden. Dabei kommt den Vertragsstaaten beider Regime und damit den Regierungen eine tragende Rolle zu. Aber auch andere Akteure haben eigene Möglichkeiten, einen menschenrechtsbasierten Politikansatz in der Bewältigung des Klimawandels geltend zu machen. Die Empfehlungen richten sich an die deutsche Politik, sie lassen sich aber an andere politische Konstellationen anpassen.

Ein erster Schritt ist, die konstitutionellen Grundlagen des Nationalstaates an die bestehenden Menschenrechtsstandards sowie an einschlägige Konventionen für beide Regime anzugleichen. Das wären neben der Klimarahmenkonvention die Aarhus-Konvention und vor allem die Ratifizierung des Sozialpakts und seines Zusatzprotokolls, außerdem die Zustimmung, dass der Vertragsausschuss die Rechenschaftspflicht der Regierung auf menschenrechtlich relevante Maßnahmen beim Klima-

21. Siehe <http://aosis.info>.



schutz ausdehnen und nachfragen kann. Entsprechend verpflichtet sich die Regierung, in ihrem Staatenbericht über solche Maßnahmen zu berichten. Die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Sozialpakt steht bei der deutschen Regierung noch aus.

Die Regierung könnte darüber hinaus eine Erklärung abgeben, dass sie sich bei der Umsetzung der Klimarahmenkonvention von den Menschenrechten sowohl in der Innen- wie in der Außen- und Entwicklungspolitik leiten lässt. Dies würde die Politik gegenüber Vermeidungs- und Anpassungsmaßnahmen, zum Finanz- und Technologietransfer sowie zur Sicherung der Nahrungsvorsorgung umfassen. Als Erstes könnte die Bundesregierung in ihren Bericht zur Lage der Menschenrechte ein Kapitel zu Aktivitäten im Rahmen des Klimawandels einfügen. Außerdem könnte sie in der Entwicklungszusammenarbeit Partnerländer unterstützen, ausstehende Standards zu ratifizieren und ebenfalls Rechenschaft in Sachen Klimawandel abzulegen.

Im Kontext der Klimarahmenkonvention sollte die Regierung auf internationaler Ebene daran mitwirken, die Kooperation vor allem auf Regionen, Länder und Bevölkerungsgruppen auszurichten, die durch die Folgen des Klimawandels besonders gefährdet scheinen und durch die asymmetrische Einbettung in die Weltwirtschaft über wenig Eigenmittel verfügen. Für diese Gebiete sollten bevorzugt Mittel bereitgestellt werden, um die Folgen der Erderwärmung umfassend zu untersuchen sowie einen Strategie- und Aktionsplan unter menschenrechtlichen Prämissen zu erarbeiten. Ein solcher Plan könnte nicht nur die Bewältigung der direkten Folgen, sondern ebenso die Entwicklung von Land und Bevölkerung hin zur Wohlfahrtsschwelle zum Ziel haben. Die Regierung sollte außerdem dazu beitragen, dass Gender-Aspekte unabdingbarer Bestandteil solcher Initiativen sind. Je nach Umständen können Studien und Auswertungen auch mit Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.

Zwecks Überprüfung derartiger Maßnahmen und Strategien könnte die Bundesregierung mit gutem Beispiel vorangehen: Sie könnte sich beim Menschenrechtsrat dafür einsetzen, dass dort die Folgen des Klimawandels etwa durch die Mandate der Sonderverfahren systematisch untersucht werden und ein entsprechendes eigenes Mandat eingerichtet wird. Darüber hinaus könnte die Regierung in ihrem Staatenbericht zum UPR-Verfahren freiwillig über ihre menschenrechtsrelevanten

Aktivitäten zum Klimawandel berichten und Bemühungen unterstützen, in dem Verfahren eine Richtlinie dazu auszuarbeiten.

Im Rahmen der internationalen Kooperation sollte die Regierung Sondierungen fördern, um Verfahren zu menschenrechtsrelevanten Folgen des Klimawandels und Klagen zur Wiedergutmachung an regionalen Gerichtshöfen zu etablieren. Dies beträfe im Moment den Europäischen, Interamerikanischen und Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dazu sind Diskussionsprozesse notwendig, um überhaupt den Zugang zu den Gerichten zu öffnen. Dies würde normative wie verfahrensrechtliche Neuerungen voraussetzen, deren Ausarbeitung fachlich und finanziell unterstützt werden müsste.

Das Parlament, der Deutsche Bundestag, könnte in eigener Regie zu den genannten Vorschlägen Anhörungen und Expertenworkshops organisieren, um die Maßnahmen oder das Unterlassen zu bewerten. Darüber hinaus wären Diskussionsforen vorstellbar, die periodisch einschlägige Parlamentsausschüsse mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und zivilgesellschaftlichen Experten zusammenbringen, um entsprechende Berichte von UN-Organen sowie die Ergebnisse der Konferenzen zum Klimawandel zu erörtern. Hier könnte auch der Frage nach der Kohärenz von Klima- und Menschenrechtspolitik nachgegangen werden.

Schließlich gibt es im Feld der Partizipation und Kompetenzbildung einige Maßnahmen, die relativ einfach umzusetzen wären. Regierung und Parlament könnten sicherstellen, dass es hinsichtlich der Klimapolitik einen institutionellen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft zu menschenrechtlichen Aspekten gibt. Auf mittlere Frist könnte ein solcher Prozess auch in Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit initiiert werden. Soweit erforderlich, sollte die Regierung Mittel zur Verfügung stellen, um potenzielle Teilnehmende an solchen Konsultationen mit Kompetenzen auszustatten.

Die Parteigänger der unterschiedlichen Klima- und Menschenrechtsdiskurse müssten sich selbst mehr Möglichkeiten schaffen, um intensiver über die Verknüpfung beider Regime, über Pro und Contra sowie günstige Zeitfenster zu diskutieren. Sie sollten sich auch um intensivere Bewusstseinsbildung bemühen, damit die wechselseitige Integration von Klima- und Menschenrechtsregime genügend Unterstützer findet und Realität werden kann.



Literatur

- Albuquerque, Catarina de** (2010): *Climate Change and the Human Rights to Water and Sanitation*, Position Paper, Genf; http://www2.ohchr.org/english/issues/water/lexpert/docs/Climate_Change_Right_Water_Sanitation.pdf.
- Ammer, Margit/Nowak, Manfred/Stadlmayr, Lisa/Hafner, Gerhard** (2010): *Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen*, Umweltbundesamt Dessau-Roßlau; <http://www.uba.de/uba-info-medien/4035.html>.
- Baer, Paul/Athanasidou, Tom/Kartha, Sivan/Kemp-Benedict, Eric** (2008): *The Greenhouse Development Rights Framework: The Right to Development in a Climate Constrained World*, Revised second edition, Heinrich Böll Stiftung/EcoEquity/SEI/christian aid, Berlin.
- Bals, Christoph/Neubauer, Larissa** (2009): Zeit der Entscheidungen: Klimazug nimmt Kurs auf Kopenhagen, in: Worldwatch Institute/Heinrich Böll Stiftung/Germanwatch (Hrsg.): *Zur Lage der Welt 2009. Ein Planet vor der Überhitzung*, Münster, S. 9-30.
- Bauer, Steffen** (2010): »Klimaflüchtlinge« nach Kopenhagen. *Rechtliches Konzept, politische Folgen, normative Überlegungen*, Brot für die Welt Analyse 12, Stuttgart.
- Biermann, Frank/Boas, Ingrid** (2008): Protecting Climate Refugees: The Case for a Global Protocol, *Environment: Science and Policy for Sustainable Development* 50: 6, S. 8-16.
- Brunnengräber, Achim/Walk, Heike (Hrsg.)** (2007): *Multi-Level-Governance. Klima-, Umwelt- und Sozialpolitik in einer interdependenten Welt*, Nomos-Verlag, Baden-Baden.
- Caney, Simon** (2009a): Climate Change, Human Rights and Moral Thresholds, in: Humphreys, Stephen (Hrsg.): *Human Rights and Climate Change*, Cambridge University Press.
- (2009b): Justice and the distribution of greenhouse gas emissions, *Journal of Global Ethics*, Volume 5, Issue 2.
- CIEL/FES – Centre for International Environmental Law / Friedrich-Ebert-Stiftung Genf (Hrsg.)** (2009): *Human Rights and Climate Change. Practical Steps for Implementation*, Washington/Genf.
- Columbia Law School/ Human Rights Institute (Hrsg.)** (2009): *Climate Change and the Right to Food. A Comprehensive Study*, Heinrich Böll Stiftung, Reihe Ökologie 8, Berlin.
- CESCR – Committee on Economic, Social and Cultural Rights** (2009): *Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Australia*, Dokument Nr. E/C.12/AUS/CO/4, Genf.
- CRC – Committee on the Rights of the Child** (2006): *General Comment No. 7 (2005). Implementing child rights in early childhood*, Dokument Nr. CRC/C/GC/7/Rev.1, New York.
- (2010): *Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child: Grenada*, Dokument Nr. CRC/C/GRD/CO/2, Genf.
- DARA-Climate Vulnerable Forum (Hrsg.)** (2010): *Climate Vulnerability Monitor 2010. The State of the Climate Crisis*; http://daraint.org/wp-content/uploads/2010/12/CVM_Complete-1-August-2011.pdf.
- Diakonisches Werk der EKD / Brot für die Welt / Germanwatch (Hrsg.)** (2008): *Climate Change, Food Security and the Right to Adequate Food*, Serie Analysis 02, Stuttgart.
- FAO – Food and Agriculture Organisation** (2008): *Climate Change and Food Security: A Framework Document*, Rom.
- (2009): *FAO and Traditional Knowledge: the Linkages with Sustainability, Food Security and Climate Change Impacts*, Rom.
- Germanwatch / Brot für die Welt** (2008): *Making the Adaptation Fund Work for the Most Vulnerable People*, Serie Profile 02 / Discussion Paper, Stuttgart.
- Global Humanitarian Forum Geneva** (2009): *The Anatomy of a Silent Crisis. Human Impact Report – Climate Change*, Geneva.
- Glöckle, Martin** (2010): Retter REDD die Welt – oder zumindest den Wald?, in: Feldt, Heidi/Müller-Plantenberg, Clarita (Hrsg.): *Gesellschaftliche Bündnisse zur Rückgewinnung des Naturbezugs. 20 Jahre Klima-Bündnis*, Universität Kassel Entwicklungsperspektiven 99, S. 175-183.
- Hunt, Paul** (2008): *Right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health*, Report of the Special Rapporteur, Dokument A/62/214, New York.
- IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change** (2007a): *Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability*, Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge University Press, Cambridge, UK.
- (2007b): *Climate Change 2007: The Physical Science Basis*, Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge University Press, Cambridge, UK und New York.
- (2007c): *Climate Change 2007: Mitigation of Climate Change*, Contribution of Working Group III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2007. Cambridge University Press, Cambridge, UK und New York.
- (2008): *Climate Change 2007. Synthesis Report*, Contribution of Working Groups I, II and III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. IPCC Genf.
- ICHRP – International Council on Human Rights Policy (Hrsg.)** (2008): *Climate Change and Human Rights: A Rough Guide*, Versoix.
- (2011): *Human rights and climate technology policy. Using technology to protect rights in a climate-constrained world*, Mskt., Genf.
- IOM – International Organisation for Migration** (2008): *Migration and Climate Change*, IOM Migration Research Series No. 31, Genf.



- Kälin, Walter** (2010): Conceptualising Climate-Induced Displacement, in: McAdam, Jane (Hrsg.): *Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives*, Oxford-Portland, S. 81-85.
- Kolmannskog, Vikram/Trebbi, Lisetta** (2010): *Climate change, natural disasters and displacement: a multi-track approach to filling the protection gaps*, International Review of the Red Cross 92: 879, S. 713-730.
- Kothari, Miloon** (2008): *Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living*, Dokument Nr. A/HRC/7/16 und Add. 1-4, Genf.
- Netzer, Nina** (2011): *Ein weltweiter Green New Deal. Krisenmanagement oder nachhaltiger Paradigmenwechsel?*, FES Internationale Politikanalyse, Berlin.
- Oxfam International** (2007): *Adapting to Climate Change: What's Needed in Poor Countries and Who Should Pay*, Oxfam, Briefing Paper 104, Oxford.
- (2009): *The Right to Survive. The humanitarian challenge for the twenty-first century*, Oxford.
- Rathgeber, Theodor** (2009): *Klimawandel verletzt Menschenrechte. Über die Voraussetzungen einer gerechten Klimapolitik*, Heinrich Böll Stiftung, Reihe Ökologie 6, Berlin.
- Schutter, Olivier de** (2010): *Report submitted by the Special Rapporteur on the right to food*, Dokument Nr. A/HRC/16/49, Genf.
- Stern, Nicolas** (2006): *Stern Review on the Economics of Climate Change*, Government of the United Kingdom/HM Treasury/Office of Climate Change, London.
- UN Children's Fund (UNICEF) Innocenti Research Centre** (2008): *Climate Change and Children: A Human Security Challenge*, New York/Florence.
- UN Commission on Human Rights** (1998): *Report of the Representative of the Secretary-General, Mr. Francis M. Deng, submitted pursuant to Commission resolution 1997/39: Addendum Guiding Principles on Internal Displacement*, Dokument Nr. E/CN.4/1998/53/Add.2, Genf.
- UNDP – UN Development Programme** (2007): *Human Development Report 2007/2008: Fighting Climate Change: Human Solidarity in a Divided World*, New York.
- UN Human Rights Council** (2008): *Resolution on human rights and climate change*, Report of the Human Rights Council on its Seventh Session, Dokument Nr. A/HRC/7/78, Genf.
- (2009): *Resolution on human rights and climate change*, Report of the Human Rights Council on its Tenth Session, Dokument Nr. A/HRC/10/29, April 2009, Genf.
- OHCHR – UN Office of the High Commissioner for Human Rights** (2009): *Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights*, Dokument Nr. A/HRC/10/61, Genf.
- UN Social Forum** (2009): *Report of the 2008 Social Forum* (Geneva, 1-3 September 2008), Dokument Nr. A/HRC/10/65, Genf.
- (2011): *Report of the 2010 Social Forum* (Geneva, 4-6 October 2010), Dokument Nr. A/HRC/16/62, Genf.
- UN Special Procedures** (2008): *The Universal Declaration on Human Rights – Sixty Years of Inspiration and Empowerment for Human Rights*, Presseerklärung vom 9. Dezember 2008, Genf.
- VENRO – Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen** (2009): *Anforderungen an eine gerechte und nachhaltige Klimapolitik*, Positionspapier 5/2009 zu den Folgen des Klimawandels aus entwicklungs-politischer Sicht, Bonn.
- Welzer, Harald** (2008): *Klimakriege. Wofür im 21. Jahrhundert getötet wird*, Frankfurt/Main.
- WHO – World Health Organisation** (2009): *Protecting health from climate change: Global research priorities*, Genf.
- World Health Organisation/Health Care Without Harm (Hrsg.)** (2009): *Healthy hospitals, healthy planet, healthy people: Addressing climate change in healthcare settings*, Genf.
- Worldwatch Institute/Heinrich Böll Stiftung/Germanwatch (Hrsg.)** (2009): *Zur Lage der Welt 2009. Ein Planet vor der Überhitzung*, Münster.
- Ziegler, Jean** (2008): *Report of the Special Rapporteur on the right to food*, Dokument Nr. A/HRC/7/5 und Add.1-3, Genf.



Über den Autor

Theodor Rathgeber, Politologe, Dr. rer. pol., freiberuflich als wissenschaftlicher Autor sowie Gutachter für die Bereiche Menschenrechte, Minderheiten, indigene Völker und entwicklungspolitische Zusammenarbeit tätig. Lehrbeauftragter an der Universität Kassel (Fachbereich 05/Sozialwissenschaften), seit 2003 Beobachter des Forums Menschenrechte für die UN-Menschenrechtskommission und den UN-Menschenrechtsrat. Zum Thema Klimawandel als Berater für die Vereinte Evangelische Mission und den Weltkirchenrat tätig.

Impressum

Friedrich-Ebert-Stiftung | Globale Politik und Entwicklung
Hiroshimastr. 28 | 10785 Berlin | Deutschland

Verantwortlich:
Nina Netzer | Internationale Energie- und Klimapolitik
Britta Utz | Menschenrechte

Tel.: ++49-30-269-35-7408 | Fax: ++49-30-269-35-9246
<http://www.fes.de/GPol>

Bestellungen/Kontakt:
Sandra.Richter@fes.de

Globale Politik und Entwicklung

Das Referat Globale Politik und Entwicklung der Friedrich-Ebert-Stiftung fördert den Dialog zwischen Nord und Süd und trägt die Debatten zu internationalen Fragestellungen in die deutsche und europäische Öffentlichkeit und Politik. Es bietet eine Plattform für Diskussion und Beratung mit dem Ziel, das Bewusstsein für globale Zusammenhänge zu stärken, Szenarien zu entwickeln und politische Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Dialogue on Globalization

Das *Dialogue on Globalization*-Projekt der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) trägt durch Konferenzen, Workshops und Publikationen zur internationalen Debatte über Globalisierung bei. Das Projekt will dadurch einen Beitrag leisten, Globalisierung so zu gestalten, dass Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit gefördert werden. Zielgruppe sind dabei Entscheidungsträger und Multiplikatoren aus Nord und Süd, wie Politiker, Gewerkschafter, Regierungsvertreter und Journalisten sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, internationalen Institutionen, Forschung und Wirtschaft. Das Projekt wird durch das Referat Globale Politik und Entwicklung in Berlin sowie durch die UN-Verbindungsbüros in Genf und New York koordiniert. Es baut auf dem internationalen Netzwerk der Friedrich-Ebert-Stiftung mit Büros, Programmen und Partnern in über 100 Ländern auf. Mehr unter <http://www.fes-globalization.org>.

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Diese Publikation wird auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft gedruckt.



ISBN 978-3-86872-904-7